

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Lippe

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10. 1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung am 08.06.2015 folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Lippe vom 08.06.2015 beschlossen:

:

§ 1 Allgemeines

(1) Gemäß § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 i. V. m. § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LABfG-) vom 22.06.1988 (GV. NW. S. 250), in der zur Zeit geltenden Fassung ist der Kreis Lippe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger u. a. zuständig für die Errichtung und den Betrieb der zur Entsorgung seines Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen. Mit Gründung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe ist die Zuständigkeit für die Behandlung, Lagerung und Ablagerung der im Entsorgungsgebiet des Kreises Lippe anfallenden Abfälle auf den Zweckverband übergegangen. Der Kreis legt zur Deckung der durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren aufgrund des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (KAG) in der jeweils geltenden Fassung fest.

(2) Die Benutzungsgebühren werden so bemessen, dass sie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Sinne des § 6 KAG decken.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Gebührensatzung gilt für folgende drittbeauftragte Entsorgungsanlagen:

- Kompostwerk Lemgo
- Müllverbrennungsanlagen Bielefeld-Herford und Hameln
- Deponie "Pohlsche Heide" in Minden-Lübbecke

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig nach den Festlegungen dieser Gebührensatzung sind die Städte und Gemeinden im Kreisgebiet als Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen. Die Gebührenpflicht gilt für alle Abfälle, die durch die kommunale Abfallentsorgung den Entsorgungsanlagen zugeführt werden. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um häusliche oder hausmüllähnliche (gewerbliche) Abfälle aus der kommunalen Sammlung handelt.

(2) Für gewerbliche oder private Einzelanlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag der Abfall bei den Entsorgungsanlagen angeliefert wird, gelten die gesonderten Entgeltregelungen der Gesellschaft für Abfallbeseitigung Lippe GmbH und der Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford

GmbH/Enertec Hameln GmbH sowie die satzungsmäßigen Regelungen der Kreise Minden-Lübbecke.

§ 4 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der unter § 2 genannten Abfallentsorgungsanlagen.

§ 5 Bemessungsgrundlage

(1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden auf Grundlage eines mengenabhängigen sowie einwohnerbezogenen (für die gemäß § 9 LAbfG ansatzfähigen Kosten) Bemessungsmaßstabes festgesetzt.

(2) Die mengenabhängige Gebühr wird durch Verwiegung der von den kreisangehörigen Gemeinden angelieferten Abfallmengen auf den Entsorgungsanlagen bestimmt. Die einwohnerbezogene Gebühr wird auf Grundlage der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Einwohnerzahlen des Vorjahres ermittelt.

§ 6 Gebührensätze

(1) Für die Benutzung der unter § 2 genannten Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebührensätze festgelegt:

I.

Von den kreisangehörigen Gemeinden angelieferter häuslicher und hausmüllähnlicher Restabfall

140,00 €/t (brutto)

II.

Von den kreisangehörigen Gemeinden angelieferter häuslicher und hausmüllähnlicher Bioabfall

100,00 €/t (brutto)

(2) Für die gemäß § 9 Landesabfallgesetz NW (LAbfG) ansatzfähigen Kosten (Entsorgung verbotswidriger Abfallablagerungen, anteilige Personal- und Sachkosten etc.) haben die kreisangehörigen Städte und Gemeinden einen Betrag von **1,79 €** je gemeldeten Einwohner (Stand des Vorjahres) an den Kreis Lippe zu erstatten.

§ 7 Gebührenempfänger

(1) Empfänger der in § 6 Abs. 1 festgesetzten und dem Kreis Lippe geschuldeten Gebühren ist der Abfallwirtschaftsverband Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold.

(2) Empfänger der in § 6 Abs. 2 festgesetzten Gebühr ist der Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold.

§ 8 Fälligkeit

(1) Die von den Gemeinden an den Abfallwirtschaftsverband Lippe zu entrichtenden Gebühren gemäß § 6 Abs. 1 werden für das laufende Jahr nach den in dieser Satzung festgelegten Berechnungsmaßstäben monatlich fällig. Es werden monatliche Abschläge erhoben, die auf der Grundlage der Vorjahresmengen vom Abfallwirtschaftsverband Lippe zu Beginn eines jeden Kalenderjahres per Bescheid festgesetzt werden.

(2) Der von den Gemeinden an den Kreis Lippe zu entrichtende Erstattungsbetrag gemäß § 6 Abs. 2 wird durch Bescheid festgesetzt. Der Erstattungsbetrag wird für das laufende Jahr nach dem in der Satzung festgelegten Berechnungsmaßstab einmal jährlich nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Für gewerbliche oder private Einzelanlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag der Abfall bei den Entsorgungsanlagen angeliefert wird, richtet sich die Fälligkeit der zu entrichtenden Entgelte oder Gebühren nach den Entgeltregelungen der Gesellschaft für Abfallentsorgung Lippe GmbH (GAL) und der Müllverbrennungsanlage Bielefeld-Herford GmbH/Enertec Hameln GmbH sowie den satzungsmäßigen Regelungen der Kreise Minden-Lübbecke.

§ 9 Anwendung des KAG

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die entsprechenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Lippe vom 22.09.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (KrO NRW) bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 22.09.2014

Heuwinkel, Landrat